

Gastliegeplatzvertrag zwischen dem FSV und



Vorname, Nachname:	_____	Geburtsdatum:	_____
Strasse, Nummer:	_____	Familienstand:	_____
Plz, Wohnort:	_____	Staatsangeh.:	_____
email-Adresse:	_____	Telefon:	_____
Segelschein(e):	_____		

Im Folgenden Gastlieger genannt.

1. Der FSV stellt dem Gastlieger für die Zeit vom _____ bis _____ (Liegezeit) einen

Landliegeplatz Wasserliegeplatz

zur Verfügung. Auf dem zugewiesenen Liegeplatz darf folgendes Boot für die Dauer der Liegezeit untergebracht werden:

Bootstyp / Baujahr: _____ / _____ Yardstickzahl: _____
Länge/Breite/Tiefgang: _____ m / _____ m / _____ m Gesamtgewicht: _____ kg

2. Wenn der Gastlieger das Boot mit dem Kran im FSV in das Wasser bzw. aus dem Wasser heben möchte, so muß er hierzu eine Terminvereinbarung mit dem Hafewart treffen. Eigenmächtiges Bedienen des Kranes ist dem Gastlieger streng verboten.

3. Die Liegeplatzgebühr beträgt 100,-- € je angefangene Woche der vereinbarten Liegezeit, höchstens jedoch 1.300,-- € je Segelsaison. Diese beginnt am 1. Mai und endet am 15. Oktober eines jeden Jahres. Für die vertragliche Liegezeit beträgt die Liegeplatzgebühr damit _____ €.

Die Liegeplatzgebühr wird 14 Tage nach Abschluß dieses Vertrages zur Zahlung fällig. Die Liegeplatzgebühr ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob der Gastlieger sein Boot während der Liegezeit tatsächlich an dem ihm zur Verfügung gestellten Liegeplatz unterbringt oder nicht.

Mit der Liegeplatzgebühr sind folgende Leistungen des FSV abgegolten:

- Unterbringung des Bootes an dem zugewiesenen Liegeplatz,
- Kranbenutzung bei Beginn und bei Beendigung der Liegeplatzbenutzung,
- Benutzung des Hochdruckreinigers bei Beendigung der Liegeplatzbenutzung.

4. Dem Gastlieger ist die Gelände- und Hafensordnung des FSV bekannt. Er verpflichtet sich, diese einzuhalten.

5. Der Gastlieger erhält für die Liegezeit einen Schlüssel zum Vereinsgelände, für die er eine Kautionszahlung entrichten hat. Diese wird am Ende der Liegezeit nach Rückgabe des Schlüssels an ihn zurückgezahlt.

6. Der Gastlieger muß für sein Boot für die Dauer der Liegezeit eine Bootshaftpflichtversicherung abschließen. Er muß das dem Vorstand **unaufgefordert vor Beginn der Liegeplatznutzung** durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen. Wenn dieser Nachweis nicht rechtzeitig erbracht wird, ist der Vorstand berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

(Unterschrift FSV)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Antragsteller)

(Ort, Datum)